



**Gesetz über die  
kommunale  
Katastrophenorganisation  
der Gemeinde Küblis**

**(Gemeindeführungsstab)**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

Zweck Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbränden etc. und weiteren ausserordentlichen Situationen.

### Art. 2

Übergeordnetes Recht Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z.B. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz) und des Kantons (z.B. Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz etc.) zu genügen.

### Art. 3

Gleichstellung Personen-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

### Art. 4

Grundsatz Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde Küblis auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nichts anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungsstab. Es ist ein Organigramm und ein Pflichtenheft zu erstellen.

### Art. 5

- Auftrag Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegt dem Gemeindeführungsstab, die
- Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
  - Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
  - Minimierung von Schäden,
  - möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

### Art. 6

- Selbstverantwortung Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihr mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.

## **II. DER GEMEINDEFÜHRUNGSSTAB**

### Art. 7

- Gemeindeführungsstab Der Gemeindeführungsstab setzt sich zusammen aus dem amtierenden Gemeindepräsidenten und Gemeinde-Vizepräsidenten, dem Baufachchef, je einem Vertreter der Feuerwehr und des Zivilschutzes, dem Revierförster sowie dem Gemeindeganzlisten.

Der Gemeindeführungsstab konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach derjenigen des Gemeindevorstandes.

### Art. 8

- Spezialkommissionen Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission (z.B. Lawinenkommission) einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.

### Art. 9

Aufgaben

Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrages (Art. 5), vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die

- a) Beurteilung der Bedrohungslage,
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung,
- c) Vorsorge mit Information der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten,
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen,
- f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheft,
- g) Ausbildung und konstante Weiterbildung,
- h) Zusammenarbeit mit Dritten.

### Art. 10

Entschädigung  
und Versicherung

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen. Der Einsatz im Gemeindeführungsstab ist für Gemeindeangestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

Die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

## **III. MASSNAHMEN DES GEMEINDEFÜHRUNGSSTABES UND KOSTENFOLGEN**

### Art. 11

Massnahmen

Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Lawinengefahren und bei Evakuierungen. Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

Art. 12

Kostenfolge Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Artikel 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit der Evakuierung verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

**IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 13

Strafbestimmungen Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 3 000.00, im Wiederholungsfall bis Fr. 6 000.00 bestraft.

Art. 14

Vollzug Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15

Inkrafttreten Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung am 24. Oktober 2008 angenommen.

**GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**

Der Präsident: Der Aktuar:

Töni Hartmann

Ernst Senn